

H, 80^b

3,396^b. MS. 397.



3

Fürstlich
Sachsen-Weimarisches
MANDAT

wegen
der Bettler, Diebeuner und sechsten=
den Handwercks-Bursche.

1729.



WEIMAR,
gedruckt mit Mumbachischen Schriften.

Philipp
Königlicher
MANDAT

1721
Der Herr
den

1721



1721
der Herr

Von Gottes Gnaden,
Wir Ernst August,
Herzog zu Sachsen,
Fürlich, Slebe und Berg, auch Sngern und
Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu
Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der
Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, der
Röm. Kaiserl. Majestät würdlicher General-
Feld-Marschall-Lieutenant, &c.

Anbieten allen und jeden Unsern
Prälaten, Grafen und Herren, de-
nen von der Ritterschafft und
Adel, Beamten und Rätthen in Städten, wie
auch andern Gerichts-Herren, sowohl
Schultheißen, Richtern, Gerichts-Schöp-
pen, Heimbürgen, Gemeinden und allen an-
dern Unsern Unterthanen Unserß Fürsten-
thums und Lande Unsern respectivè Gruß
und Gnade und fügen denenselben hiermit zu
wissen, welcher gestalt Wir höchst-mißfällig
vernommen, daß denen biß anhero wegen de-

rer räuberischen Ziegeuner, Bettler und an-
dern herum vagirenden liederlichen Gesin-
dels, ergangenen vielen Verordnungen und
Patenten keinesweges nachgelebet, sondern
das Land mehr als jemahls von dergleichen
bösen Volcke angefüllet, und viele Diebstähle
da und dort bey Unsern Unterthanen aus-
geübet worden; Und Wir Uns dahero ge-
müßiget gesehen, auf eine geschärfftere Ver-
ordnung zu dencken, um alles dergleichen lie-
derliches Volck aus Unserm Lande gänzlich
zu schaffen und davon abzuhalten, zu dem En-
de auch eine eigene Land-Compagnie anwer-
ben lassen, welche beständig im Lande herum
streiffen und nicht nur alle Ziegeuner und lie-
derliches Gesindel, sondern auch alle Bettler
insgemein daraus vertreiben solle; Als wird
solches denenselben hierdurch zu wissen ge-
than und alle und jede Bettler, wes Standes
sie seyen oder unter welchen Prætext sie bet-
teln möchten, (worunter auch Abgebrandte,
oder andere Almosen einsammelnde, als wel-
chen kein Umgang mehr verstattet seyn soll,
mit zu verstehen) nachdrücklich bedeutet, Un-
fers

fers Landes sich gänzlich zu enthalten, oder
gewärtig zu seyn, daß sie nach Verfließung
Bierzehen Tage von Publication und Affi-
gierung dieses Unsers Mandats, wenn sie er-
griffen werden solten, in das Zuchthaus an-
hero gebracht, und daselbst zur Arbeit auf ihre
Lebens-Zeit angehalten, oder wenn es Leute,
so auf Brandt betteln, oder Almosen zu Er-
bauung Kirchen, Schulen und dergleichen
einsammeln, sofort über die Grenze gewiesen
und nach Befinden ihnen ihre Briefe und Bü-
cher weggenommen, sie auch noch über die-
ses zu gebührender Straffe gezogen werden
sollen.

Was aber die Ziegeuner anbetrifft, so sol-
len alle diejenigen, so Unser Land betreten, und
ergriffen werden, sie mögen Männer oder
Weibes-Personen seyn, wenn sie erwachsen,
ohne einige Gnade durch den Strick vom Le-
ben zum Tode, die Kinder aber in das Zucht-
Haus gebracht werden; Und damit auch die-
ses böse Volk um desto eher von Unserm Lan-
den zurück gehalten werden möge, so soll nicht
nur der Land-Compagnie und aller Unserer

Miliz, sondern auch allen Unfern Untertanen frey stehen, bey der geringsten Widersetzlichkeit sie zu tödten, und ihnen alle dasjenige, so sie bey sich haben werden, zu nehmen, maßen hierunter niemand freveln, noch weniger zur Verantwortung oder Straffe gezogen werden soll.

Und da auch bisanhero die Städte und Dörffer von denen Handwercks-Purschen sehr beschweret worden, so sollen auch diese bey Straffe des Zucht-Hauses, sich des sogenannten Fechtens oder Herumgehens und Bettelns, außer bey ihrem Handwercke, gänzlich enthalten.

Und wie nun die Vertreibung des liederlichen Gesindels und derer Bettler, wie schon gedacht, der Land-Compagnie hauptsächlich aufgetragen worden, also haben alle und jede Obrigkeiten und Gerichte, in Städten und Dörffern, derselben allen Vorschub darunter zu thun, auch bedürfenden Falls hülffliche Hand durch Anschlagung an die Glocken und Zusammenruffung des Volcks, zu leisten, und dahin zu sehen, daß

der

der bey der Sache intendirte Zweck erhalten werden möge, maßen diejenige Gemeinde, so solches nicht thun mit Funffzig Thalern, derjenige Wirth aber, der dergleichen Volck herbergen wird, jedesmahl mit Zehen Thalern Straffe beleyet werden soll.

Und nachdem das von Uns bestellte Landes Collegium auch über dieses Mandat, als eine zur Policen gehörige Sache, die Aufsicht führen und dahin sehen soll, daß demselben genau nachgegangen und das Land sowohl von allen Bettlern befreyet, als gänzlich von allem liederlichen und räuberischen Volcke sicher gestellet werde; Also werden hiermit alle Gerichte und Untertbanen in diesem Stücke, wenn sie über Contraventionen zu klagen oder sonst etwas zu denunciiren und anzubringen haben solten, an dasselbe gewiesen.

Damit aber dieses Mandat desto eher be-
fandt werden möge und die Ziegeuner, Land-
streicher und Bettler sich darnach achten und
vor der darinnen gesetzten Straffe hüten kön-
nen, so wollen Wir, daß an allen Grenzen
Unsers

1
Unsers Fürstenthums und Landes gemahlte
Tafeln, in welchen die ihnen dicirte Straffe
enthalten, auf Schnell-Galgen ausgehenget
werden sollen.

Zu Urkund ist dieses Mandat von Uns ei-
genhändig unterschrieben, mit Unserm Fürst-
lichen Cansley-Siegel bedruckt, und nach
der Publication an gewöhnlichen Orten an-
geschlagen, auch davon jeder Gemeinde so-
wohl, als in jede Kirche, maßen solches jedes-
mahl an denen drey hohen Festen den andern
Feyertag von der Cangel öffentlich abzule-
sen, ein Exemplar gegeben worden. So ge-
schehen und geben in Unser Residenz Wei-
mar den 12. Julii 1729.

Ernst August, H. z. S.



Pom Nc 1680

40

1078

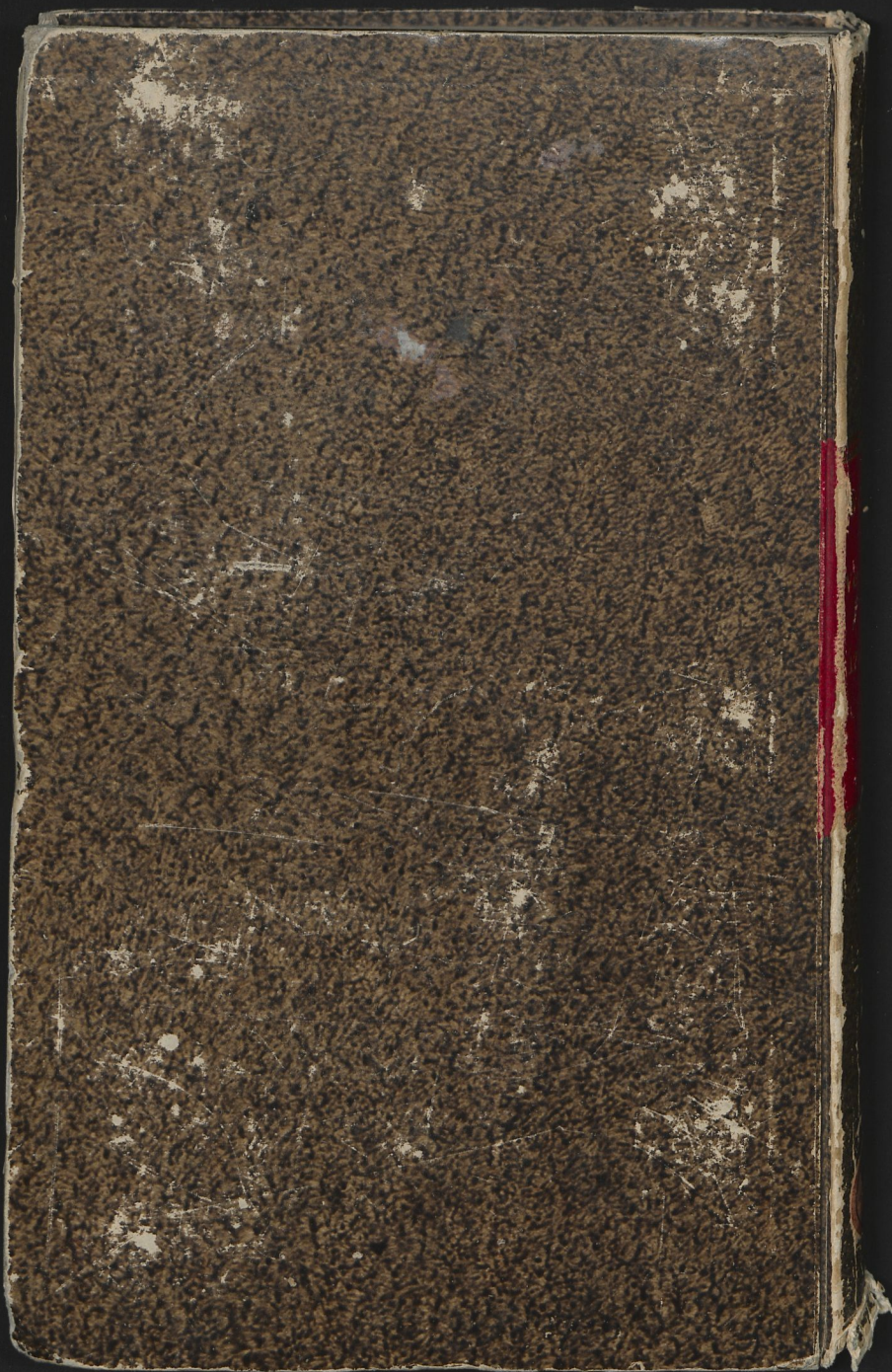
TA-FL

ULB Halle 3
002 630 15X



n.c.





Fürstlich- Sachsen-Weimarisches MANDAT

wegen
der Bettler, Diebeuner und
den Handwercks-Bursch

1729.



BEZMAN,
gedruckt mit Mumbachischen Schrift

